

**Antrag 319/II/2022 AG 60plus Landesvorstand  
Änderung zum §559 BGB**

**Beschluss:**

die Mitglieder der Bundestagsfraktion aufzufordern, in geeignet erscheinender Weise dafür einzutreten, dass im § 559 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz sowie S. 2 BGB wie folgt gefasst werden:

„ ...so kann er die jährliche Miete um 6 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen, bis die Summe der aufgewendeten Kosten erreicht ist. Mieterhöhungen im Rahmen der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben zulässig.“ Die weiteren Sätze und Absätze dieses § bleiben unverändert.

**Überweisen an**

Rücküberweisung an Antragsteller